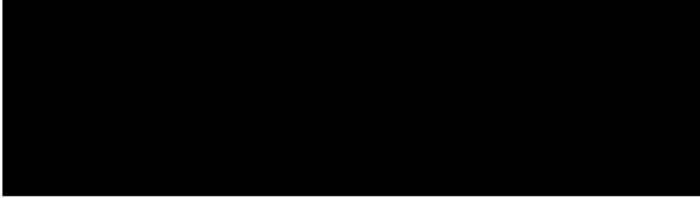




**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

GS II 1

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4441
BAIUDBwGSII1@bundeswehr.org

Aktenzeichen
GS II 1 – 63-25-15-U 2

Bearbeiter/-in
RR'in Will

Bonn,
5. September 2018

BETREFF **Ihr Antrag vom 6. Juni 2018 auf Umweltinformationen zum**
hier: Entscheidung nach dem UIG

BEZUG 1. Ihre E-Mail vom 6. Juni 2018
2. Ihre E-Mail vom 12. Juni 2018

ANLAGEN - 10 -



Ihrem mit E-Mail vom 12. Juni 2018 (Bezug 2) präzisierten Antrag vom 6. Juni 2018 (Bezug 1) wird durch diesen Bescheid sowie durch die Übersendung der anliegenden Dokumente teilweise abgeholfen. Die Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Entscheidung geht Ihnen auf Ihren Wunsch per E-Mail zu.

Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt. Der Betrag wird am **4. Oktober 2018** fällig und ist unter Angabe des Kassenzzeichens **9140 6319 3816** an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Bundeskasse Trier

IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

BIC/SWIFT-Code: MARKDEF1590

Betreff:

Gründe

I.

Mit Ihrem Antrag (Bezug 1 und 2) begehren Sie Auskunft bzw. Herausgabe von Unterlagen zur Kontamination der Umwelt durch die Bundeswehr (z.B. mit Löschschaum) am Flugplatz Ingolstadt/Manching (Bayern), z.B. betreffend eigene Messergebnisse, chemische Untersuchungen zum Löschschaum und Konsequenzen hinsichtlich der Beschaffung. Ihren Antrag stützen Sie auf das IFG, das UIG und das VIG.

II.

Ihr Antrag ist zulässig und teilweise begründet.

Ich habe Ihren insoweit zulässigen Antrag auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) geprüft. Insbesondere ist der Antrag statthaft, da er auf Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 UIG gerichtet ist.

Ihr Antrag ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG begründet hinsichtlich der Umweltinformationen, die sich auf das von der Bundeswehr genutzte Gelände des Flugplatzes Ingolstadt/Manching und die Konsequenzen für die Beschaffung beziehen, soweit keine Ablehnungsgründe entgegenstehen.

Nach § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Hinsichtlich Ihrer Frage nach Konsequenzen für die Beschaffung teile ich Ihnen mit, dass aufgrund der Gefahr eines Brandes der Klasse B ein Verzicht auf PFC-haltige Schaumlöschmittel nach dem Stand der Technik nicht möglich ist.

Darüber hinaus wird Ihrem Antrag durch Übersendung der anhängenden Dokumente entsprochen.

Im Übrigen ist Ihr Antrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UIG unbegründet.

Soweit er sich auf Umweltinformationen außerhalb des Flugplatzes oder sonstige personenbezogene Daten bezieht, steht dem Anspruch nach Maßgabe des Gesetzes (UIG) insoweit der Ablehnungsgrund des § 9 Absatz 1 Nr. 1 UIG entgegen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG ist der Antrag grundsätzlich abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden.

Diese Voraussetzungen liegen hier im Hinblick auf Umweltinformationen bezogen auf privat genutzte Gelände vor. Auf einige Dokumente besteht aus diesem Ablehnungsgrund kein Anspruch. Soweit geschützte personenbezogene Daten in den anliegenden Dokumenten enthalten waren, wurden diese unkenntlich gemacht.

Es liegt auch keine Ausnahme von diesem Ablehnungsgrund vor.

§ 9 Abs. 1 UIG bestimmt, dass ein Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 UIG abzulehnen ist, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die Voraussetzungen einer Ausnahme sind nicht gegeben. Denn es liegt keine Zustimmung zur Veröffentlichung solcher Daten vor, ebenso wenig gibt es Anhaltspunkte für überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe.

Ferner steht dem Anspruch auf die begehrten Umweltinformationen teilweise der Schutz privater Urheberrechte entgegen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist der Antrag grundsätzlich abzulehnen, wenn Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden.

Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich einiger Anlagen der Ihnen übersandten Dokumente vor. Eine wiederum zum Schutz personenbezogener Daten erforderliche Veränderung dieser Dokumente ist aus urheberrechtlichen Gründen untersagt, sodass sie nicht herausgegeben werden können. Ausnahmen von der deshalb grundsätzlich gebotenen Ablehnung des Antrags bestehen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 UIGGebV in Verbindung mit A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 UIGGebV. Demnach ist eine Gebühr in Höhe von bis zu 500,00 € bei Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen

zur Zusammenstellung von Unterlagen zu erheben, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zur Bearbeitung Ihres Antrages war in weitem Umfang die Aussonderung von Daten erforderlich, was schon anhand der in den Anlagen zu diesem Bescheid vorgenommenen Schwärzungen und Streichungen deutlich wird. Im Übrigen wurden weitere Dokumente überprüft und aussortiert sowie urheberrechtliche Fragestellungen bearbeitet.

Im Hinblick auf die erhebliche Anzahl der herausgegebenen Duplikate und überprüften weiteren Dokumente ist der Betrag von 150,00 € der Höhe nach angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Will